

Voraussichtliche Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur des Stromverteilnetzes mit Leistungsmessung der Stadtwerke Senftenberg GmbH – nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG

gültig ab 1. Januar 2022

Die Stadtwerke Senftenberg GmbH weist darauf hin, dass wegen der derzeit noch nicht vollständigen Datengrundlage von einer Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2022 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG abgesehen wurde. Stattdessen erfolgt eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Entgelte des Jahres 2022 können von den nachfolgenden voraussichtlichen Netzentgelten abweichen. Weiterhin weist die Stadtwerke Senftenberg GmbH darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der voraussichtlichen Netzentgelte die Höhe der zusätzlichen Umlagen nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), der § 19 StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage sowie der Umlage für abschaltbare Lasten für das Jahr 2022 noch nicht bekannt war.

1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung

	Benutzungsdauer < 2500 h/a				Benutzungsdauer > 2500 h/a			
	Leistungspreis		Arbeitspreis		Leistungspreis		Arbeitspreis	
	(netto) €/kW/a	(brutto) €/kW/a	(netto ¹) ct/kWh	(brutto) ct/kWh	(netto) €/kW/a	(brutto) €/kW/a	(netto ¹) ct/kWh	(brutto) ct/kWh
Mittelspannungsebene*	14,68	17,47	4,73	5,63	102,08	121,48	1,23	1,46
Umspannung MS/NS	17,56	20,90	6,00	7,14	134,41	159,95	1,33	1,58
Niederspannungsebene	17,43	20,74	6,80	8,09	146,21	173,99	1,65	1,96

*) Bei einer Entnahme aus der Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung wird zur Berücksichtigung der Umspanverluste ein Mengenzuschlag auf die gemessenen Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

2. Entgelte für Messstellenbetrieb inklusive Messung

Leistungsmessung	(netto) €/Jahr	(brutto) €/Jahr
mittelspannungsseitig	607,80	723,28
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	154,92	184,35
niederspannungsseitig	386,64	460,10
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	8,64	10,28

3. Kommunalrabatt

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 (1) gewähren wir in der Niederspannung für den abgerechneten Netzzugang aller Eigenverbrauchsabnahmestellen der Stadt Senftenberg einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 %.

4. Konzessionsabgabe

Laut KAV § 2 Abs. 3 beträgt die Konzessionsabgabe:

Konzessionsabgabe	(netto) ct/kWh	(brutto) ct/kWh
bei der Belieferung von Sondervertragskunden im Sinne der KAV	0,11	0,13

5. Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

KWK - Umlage in 2022	(netto) ct/kWh	(brutto) ct/kWh
nichtprivilegierte Letztverbräuche	noch offen	

6. Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV in 2021		(netto) ct/kWh	(brutto) ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A'	Jahresverbrauch bis 1.000.000 kWh/a	noch offen	
Letztverbrauchergruppe B'	Jahresverbrauch über 1.000.000 kWh/a	noch offen	
Letztverbrauchergruppe C'	für produzierendes Gewerbe, schienen- gebundenem Verkehr oder Eisenbahn- infrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge	noch offen	

7. Offshore-Haftungsumlage

Umlage nach § 17f EnWG in 2022	(netto) ct/kWh	(brutto) ct/kWh
nichtprivilegierte Letztverbräuche	noch offen	

8. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Umlage nach § 18 AbLaV in 2022	(netto) ct/kWh	(brutto) ct/kWh
alle Letztverbrauchergruppen	noch offen	

Den **Nettoarbeitspreisen** ¹⁾ sind die Konzessionsabgabe an die Stadt Senftenberg, die Umlagen nach dem KWKG, dem § 19 Abs. 2 der StromNEV, dem § 17 f EnWG und aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten gem. § 18 AbLaV sowie die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Die ausgewiesenen Bruttopreise sind gerundet und beinhalten ausschließlich die Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe, zurzeit 19 %.